

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd (ALFF Süd)
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

Flurbereinigungsverfahren Osterfeld –

Verf. Nr.: 611-46 BLK 029

Landkreis: Burgenlandkreis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

VORLÄUFIGE ANORDNUNG

vom 20.05.2021

I. Vorläufige Anordnung nach § 36 Flurbereinigungsgesetz in der aktuellen Fassung (Besitzentzug) - Nr. 1

Zur Bereitstellung der Flächen für die Baumaßnahmen aus dem Vernässungskonzept Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld im Zuge der Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) Plangenehmigung vom 27.11.2020 -

hier : Ausbau folgender geplanter Maßnahmen des Maßnahmeträgers Verbandsgemeinde Wethautal:

Maßnahme- Nr.	Beschreibung
G 22	Neuanlage eines 425 m langen Entwässerungsgraben (1:3) mit 3 m breiten Wartungskorridor nördlich der Einfamilienhäuser an der Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld
L 08	Anpflanzung eines 425 m langen Gehölzstreifen (Bäume und Sträucher) in einer Breite von 5 m nördlich des neuen Grabens G 22
G 25	Neuanlage Regenrückhaltebecken als 1 m tiefes Erdbecken ohne Dauerstau auf einer Fläche von 1400 m ² südlich der Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld
L 09	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in Gruppen als Lückenbepflanzung auf der vorhandenen Grünfläche auf einer Fläche von 3300 m ² nördlich des Regenrückhaltebeckens G 25

wird im Flurbereinigungsverfahren Osterfeld, gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S 546) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgendes angeordnet:

1.

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die in den Besitzregelungskarten 1 - 2 (Anlage 1) und in der Flurstücksliste (Anlage 2) bezeichnet sind, entzogen. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) - Nr. I.

2.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz wird die Verbandsgemeinde Wethautal als Ausbauträger für die oben benannten Baumaßnahmen ab dem **10.06.2021** in den Besitz der in der Besitzregelungskarte in **Grün gekennzeichneten** und in der

Flurstücksliste aufgeführten Flächen der Gemarkungen Löbitz und Osterfeld (siehe Anlagen 1 und 2) eingewiesen.

Der Ausbauträger die Verbandsgemeinde Wethautal hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) – Nr. 1 vom 20.05.2021 angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 36 FlurbG in der aktuellen Fassung haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründungen

Zu I.: Durch Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 15.09.2017 ist das Flurbereinigungsverfahren Osterfeld nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet worden. Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens Osterfeld ist insbesondere die Umsetzung von Gewässerbaumaßnahmen und den dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Ausbauträgers die Verbandsgemeinde Wethautal und des Ausbauträgers Teilnehmergeinschaft Osterfeld zum Schutz der Bürger vor Schäden am Privateigentum durch Überschwemmungen durch Oberflächenwasser. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist die Verbandsgemeinde Wethautal als Ausbauträger in die gekennzeichneten Flächen einzuweisen.

Grundlage für den Besitzentzug ist die Plangenehmigung des Wege - und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG vom 27.11.2020. Damit ist das Baurecht geschaffen worden.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken durch eine vorläufige Anordnung regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Solche dringenden Gründe sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die oben benannte Gemeinschaftsbaumaßnahme Bahnhofstraße in der Stadt Osterfeld kann nur mit einem erheblichen Planungsaufwand, mit der Bündelung der Planungen und mit Abstimmungen zwischen allen beteiligten Behörden und dem Ausbauträger, Vorort umgesetzt werden.

Am 12.05.2021 wurde vom Ausbauträger die Verbandsgemeinde Wethautal der Besitzentzug für die in der Anlage 2 benannten Flurstücke beantragt. Die Umsetzung der Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde Wethautal in der Bahnhofstraße ist zeitlich befristet.

Die Verbandsgemeinde Wethautal erhält Fördermittel für die Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung sowie Vorbeugung gegen klimabedingte Vernässungen oder Erosion vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Der Bewilligungszeitraum ist vom 15.05.2020- 03.06.2022 begrenzt. Um die Gesamtheit der Baumaßnahmen in dem vorgeschriebenen Zeitraum Vorort umzusetzen, ist es gerechtfertigt, die Inanspruchnahme der benötigten Flächen nach § 36 Abs. 1 FlurbG zu veranlassen. Um eine reibungslose Bauausführung zu sichern, erstreckt sich die Entziehung sowohl auf Flächen, die für das Vorhaben dauerhaft benötigt werden (Grunderwerbsflächen), als auch auf Flächen, die während der Bauausführung temporär als Arbeitsraum, Ersatzwege, Lagerplatz etc. dienen sollen.

Nach § 44 (1) Flurbereinigungsgesetz ist die wertgleiche Landabfindung der betroffenen privaten Eigentümer für die tatsächliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Osterfeld abgesichert.

Zu II: Der Ausbauträger hat mit Schreiben vom 12.05.2021 beim Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forsten Süd als zuständige Flurbereinigungsbehörde den Entzug der unter I. genannten Flurstücke und Flurstücksteile beantragt. Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Plangenehmigung vom 27.11.2020.

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung zu I. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Flurbereinigungsbeschluss vom 15.09.2017 sofort vollziehbar war. Der im öffentlichen Interesse liegende Neubau der Gewässerbaumaßnahmen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen/Erosion in der Bahnhofstraße der Stadt Osterfeld würde sich unangemessen verzögern, wenn der Vorhabenträger aufgrund weiterer Entscheidungen über etwaige Rechtsbehelfe gegen eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG mit der Umsetzung der Maßnahme warten müsste.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erscheint angezeigt, damit die Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Vorhabenträgers gewährleistet bleibt.

Weiterhin kann der Bauablauf des Gesamtprojektes nur dann wirtschaftlich sinnvoll gestaltet und die zeitliche Ausdehnung von baubetriebsbedingten Nutzungs- und Umweltkonflikten eingegrenzt werden, wenn die benötigten Flächen planmäßig verfügbar sind.

Somit besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung, welches private Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe überwiegt.

III. Entschädigungen

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (Ziffer I.) für einzelne Betroffene besondere Nachteile oder Härten, so sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Verbandsgemeinde Wethautal anzuzeigen und zu begründen. Ggf. wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Verbandsgemeinde Wethautal (als Ausbauträger) festzusetzen oder zu vereinbaren und werden von der Verbandsgemeinde Wethautal ausgezahlt.

IV. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen, liegt für die Dauer von 14 Tagen, beginnend vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in Weißenfels im großen Versammlungsraum 119, Haus I aus. Auf Grund der aktuellen Corona-Bestimmungen wird um telefonische Terminabsprache unter 03443/280320 oder 03443/2800 gebeten.

Zusätzlich kann diese vorläufigen Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/>

(Flurbereinigungsverfahren Osterfeld) zur Information eingesehen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Zu I: Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Zu II: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

VI. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alffsueddsgvo> zu finden.


Hindorf

